IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1278
KR.Nr. I 0154/2023 (VWD)

Interpellation Christine Rütti (SVP, Balsthal): Unzumutbare Gutachterstelle
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Interpellationstext

Gemäss Sendung Kassensturz vom 30. Mai 2023 (vgl. https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/kassensturz/umstrittene-gutachten-neun-strafanzeigen-gegen-gutachter-firma) laufen gegen die Gutachter der PMEDA (Polydisziplinäre Medizinische Abklärungen) in der Schweiz und in Deutschland diverse Strafverfahren. Aufgrund dieser Verfahren (vgl. https://www.pro-cap.ch/news/artikel/default-e7244e66a8/) ist der nicht zu unterdrückende Eindruck erweckt, die betroffenen Gutachter könnten nicht dafür garantieren, dass ausserhalb des Verfahrens liegende Umstände in sachwidriger Weise zulasten der Exploranden auf die Expertise einwirken. Das Vertrauen in diese Gutachterstelle ist offensichtlich schwer erschüttert.

Die Unterzeichnerin bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Begutachtungen liess die IV-Stelle Solothurn in den letzten 10 Jahren in der PMEDA oder durch ihre Ärzte und Ärztinnen durchführen?
2. Wie viele dieser Gutachten führten in den letzten 10 Jahren dazu, dass Solothurner und Solothurnerinnen keine IV-Leistungen (Rente oder berufliche Eingliederung) bekamen oder ihre Rente verloren und in der Folge von der Sozialhilfe abhängig wurden? Welcher Schaden ist dem Solothurner Steuerzahler dadurch entstanden?
3. Erteilt die IV-Stelle Solothurn den PMEDA-Gutachterinnen und -Gutachtern trotz Kenntnis der besagten Strafverfahren weiterhin Begutachtungsaufträge? Falls ja, mit welcher Begründung?
4. Hat das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn gegen die Ärzte und Ärztinnen der PMEDA-Gutachterstelle Massnahmen eingeleitet? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Die IV-Stelle vollzieht Bundesrecht

Die IV-Stelle des Kantons Solothurn ist eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vollzieht (Art. 54 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG]

SR.831.20; § 29 f. Sozialgesetz [SG] BGS 831.1). Obwohl die IV-Stelle Solothurn eine Anstalt des kantonalen Rechts ist, muss sie sich für die Erledigung ihrer Aufgaben an Bundesrecht halten und steht unter der fachlichen, administrativen und finanziellen Aufsicht des Bundes (Art. 64-64a IVG).

3.1.2 Vergabeverfahren bei Gutachten

3.1.2.1 polydisziplinäre Gutachten

Die IV-Stellen sind seit 1. März 2012 verpflichtet, alle Aufträge für polydisziplinäre Gutachten über die Plattform SuisseMED@P zu vergeben (Art. 72bis Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV] SR.831.201). Die Gutachterstellen ihrerseits dürfen seit diesem Zeitpunkt polydisziplinäre Gutachtensaufträge von IV-Stellen nur noch über SuisseMED@P entgegennehmen. Die Entschädigung der Aufträge richtet sich nach der Tarifvereinbarung, welche das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Gutachterstellen getroffen haben.

Hauptziel der Plattform ist die Vergabe polydisziplinärer medizinischer Gutachtensaufträge nach dem Zufallsprinzip. Anwender der Plattform sind die IV-Stellen und die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) anerkannten Gutachterstellen. Die IV-Stellen können damit in keiner Weise Einfluss auf das Ergebnis der Abklärung nehmen (www.suissemedap.ch; Informationen über SuisseMED@P; Ziele der Plattform).

3.1.2.2 bidisziplinäre Gutachten

Bis zum 31.12.2021 vergaben die IV-Stellen bidisziplinäre Gutachtensaufträge selbständig. Mit der Inkraftsetzung der Gesetzesrevision "Weiterentwicklung der IV" per 01.01.2022 wurde das System der Vergabe über die Plattform SuisseMED@P auf die bidisziplinären Gutachten ausgeweitet (Art. 72bis IVV). Seither gelten analog die Bestimmungen für polydisziplinären Gutachten.

3.1.2.3 monodisziplinäre Gutachten

Monodisziplinäre Gutachten werden von der IV-Stelle direkt an eine Sachverständige oder einen Sachverständigen vergeben. Die IV-Stelle verteilt die Gutachtensaufträge einzelfallbezogen ausgewogen auf die in der veröffentlichten Liste aufgeführten Sachverständigen. Die Versicherten haben keinen Anspruch auf freie Sachverständigenwahl. Ist eine versicherte Person mit dem vorgeschlagenen Sachverständigen/der Sachverständigen nicht einverstanden, macht die IV-Stelle in der Regel einen zweiten Vorschlag (Einigungsverfahren).[1])

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Begutachtungen liess die IV-Stelle Solothurn in den letzten 10 Jahren in der PMEDA oder durch ihre Ärzte und Ärztinnen durchführen?

Insgesamt wurden in den letzten 10 Jahren 170 Begutachtungsaufträge an die PMEDA erteilt (Stand 30. Juni 2023). Davon wurde ein monodisziplinäres Gutachten erstellt, wobei es sich um eine Verlaufsbegutachtung handelte, die direkt von der IV-Stelle Solothurn vergeben wurde. Bei den restlichen Gutachten handelt es sich um bi- und polydisziplinäre Begutachtungen, welche allesamt über die Plattform SuisseMED@P zugelost wurden.

[1]) https://www.ivso.ch/meine-situation/medizinische-gutachten/ (zuletzt besucht am 21.07.2023)

3.2.2 Zu Frage 2

Wie viele dieser Gutachten führten in den letzten 10 Jahren dazu, dass Solothurner und Solothurnerinnen keine IV-Leistungen (Rente oder berufliche Eingliederung) bekamen oder ihre Rente verloren und in der Folge von der Sozialhilfe abhängig wurden? Welcher Schaden ist dem Solothurner Steuerzahler dadurch entstanden?

Das Gutachten kann eine wichtige Rolle spielen beim Leistungsentscheid der IV-Stelle. Die Schlüsse der Begutachtung bestimmen aber nicht direkt und automatisch den Leistungsentscheid. Dementsprechend kann nicht direkt von einer Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit auf den Invaliditätsgrad geschlossen werden.

Ausserdem kann nicht per se davon ausgegangen werden, dass die Gutachten der PMEDA nicht korrekt sind und eine andere Begutachtungsstelle die Sachlage anders beurteilen würde. Somit ist nicht allein die Tatsache, dass eine versicherte Person von der PMEDA begutachtet wurde ausschlaggebend, dass eine Rente allenfalls aufgehoben oder nicht zugesprochen wurde. Es ist in keiner Weise erstellt, dass die Beurteilung einer anderen Gutachterstelle anders ausgefallen wäre. Es sind immer verschiedene Faktoren, die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebend sind und berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund kann auch nicht von einem Schaden gesprochen werden, welcher dem Solothurner Steuerzahler entstanden wäre. Eine Bezifferung eines solchen ist dementsprechend nicht möglich.

Weiter ist anzumerken, dass versicherte Personen, die mit dem Entscheid der Invalidenversicherung und damit einhergehend mit dem Gutachten nicht einverstanden sind, die Möglichkeit haben, dies beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn anzufechten. In den letzten 10 Jahren wurde in 19 Fällen, in denen die PMEDA ein Gutachten erstellt hat, eine Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht. Davon sind sechs Fälle aktuell noch vor Gericht hängig. In drei Fällen wurde dem Gutachten der PMEDA der Beweiswert abgesprochen und in 10 Fällen hat das Gericht dem PMEDA Gutachten vollen Beweiswert zugesprochen.

3.2.3 Zu Frage 3

Erteilt die IV-Stelle Solothurn den PMEDA-Gutachterinnen und -Gutachtern trotz Kenntnis der besagten Strafverfahren weiterhin Begutachtungsaufträge? Falls ja, mit welcher Begründung?

Aktuell werden von der IV-Stelle Solothurn an die PMEDA nur bi- und polydisziplinäre Gutachten vergeben. Die Vergabe dieser Gutachten erfolgt wie unter Punkt 3.1.2 ausgeführt, über die Plattform SuisseMED@P. Die Zuständigkeit der Auswahl und der Ausarbeitung der Tarifvereinbarungen mit diesen Gutachterstellen obliegt dem BSV.

Das BSV hat die PMEDA erstmals im 2013 überprüft und für die IV zugelassen. Im Rahmen der Einführung der neuen Tarifvereinbarung für polydisziplinäre Gutachten per 1. Februar 2023 erfolgte eine weitere Überprüfung und Zulassung der PMEDA. Sie erfüllt nach wie vor die notwendigen fachlichen, organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen, weshalb sie weiterhin auf der Plattform SuisseMED@P aufgeführt wird. Das heisst, sie kann weiterhin Gutachten für die IV erstellen. Darauf hat die IV-Stelle Solothurn keinen Einfluss. Gemäss Auskunft des BSV würde dieses im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung im Zusammenhang mit den hängigen Strafverfahren, die Zusammenarbeit mit der PMEDA sofort beenden. Bis dahin gilt für die Sachverständigen der PMEDA die Unschuldsvermutung.

3.2.4 Zu Frage 4

Hat das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn gegen die Ärzte und Ärztinnen der PMEDA-Gutachterstelle Massnahmen eingeleitet? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn ist in dieser Angelegenheit nicht zuständig. Zuständig für die Beaufsichtigung von Gutachterstellen sind die IV-Stellen und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Gutachterstellen sind juristische Personen, welche im Auftrag der IV medizinische Abklärungen durchführen. Dazu ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem BSV notwendig. In der Vereinbarung ist sowohl der geltende Tarif als auch weitergehende zu erfüllenden Vorgaben zur Qualität und Organisation der Gutachterstelle festgehalten.[1]) Auf den 1. Januar 2022 wurde zudem die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB) eingerichtet. Sie ist eine unabhängige Kommission, in der die verschiedenen interessierten Kreise vertreten sind, und sie verfügt über eine Fachstelle zur Führung ihrer Aufgaben. Sie fördert die Transparenz und die Qualität der medizinischen Begutachtungen, indem sie Empfehlungen ausarbeitet. Diese umfassen insbesondere

- Anforderungs- und Qualitätskriterien für das Verfahren zur Erarbeitung von Gutachten,
- Kriterien für die Tätigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern sowie deren Aus-, Weiter- und Fortbildung,
- Kriterien für die Zulassung von Gutachterstellen und deren Tätigkeit,
- Kriterien und Instrumente für die Beurteilung der Qualität von Gutachten.

Die Kommission überwacht, ob diese Kriterien durch die Sachverständigen und die Gutachterstellen eingehalten werden.[2])

Seit 1. Januar 2022 müssen die Sachverständigen über einen ärztlichen Weiterbildungstitel verfügen, im nationalen Medizinalberuferegister eingetragen sein, über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung und mindestens fünf Jahre klinische Erfahrung verfügen (Art. 7m ATSV). Die kantonale Berufsausübungsbewilligung ist der einzige Bezug zu kantonalen Behörden. Zuständig für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen ist der Standortkanton der Gutachterstelle. Die PMEDA hat ihren Sitz an der Seestrasse 323a in Zürich. Damit liegt die Zuständigkeit für die Berufsausübungsbewilligung beim Amt für Gesundheit des Kantons Zürich.

Andreas Eng
Staatsschreiber

---

[1]) https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/grundlagen-gesetze/gutachten-iv/medizinische-abklaerungsstellen.html (zuletzt besucht am 21.07.2023)
[2]) https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/grundlagen-gesetze/gutachten-iv/gutachten-qualitaet.html (zuletzt besucht am 21.07.2023)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6112)
IV-Stelle des Kantons Solothurn
Gesundheitsamt Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat